

SOZIALGERICHT HILDESHEIM

S 44 AY 25/06 ER

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

[REDACTED]

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Bernd Waldmann-Stockler,
Papendiek 24-26, 37073 Göttingen,

g e g e n

Landkreis Hildesheim vertreten durch die Landrätin,
Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim,

Antragsgegner,

hat das Sozialgericht Hildesheim - 44. Kammer - am 14. August 2006
durch den Vorsitzenden, Richter Frerichs,
beschlossen:

1. Der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes wird abgelehnt.
2. Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten um die Leistungsgewährung nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG), insbesondere um die Erfüllung der 36-Monatsfrist.

Der 1965 geborene Antragsteller ist kongolesischer Staatsangehöriger und hält sich seit 1992 in der Bundesrepublik Deutschland (BRD) auf.

Seit dem erfolglosem Ausgang seines Asylverfahrens im November 1996 verfügte der Antragsteller wegen krankheitsbedingter Reiseunfähigkeit (Bluthochdruck, schwere depressive Erkrankung) über fortwährend verlängerte Duldungen. Seit dem 6. März 2006 besitzt er aus den gleichen Gründen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG).

Leistungen nach § 3 AsylbLG erhielt der Antragsteller vom 1. November 1993 bis zum 31. Januar 1994 und vom 1. Juli 1994 bis zum 30. September 1994. In der Folgezeit sicherte der Antragsteller seinen Lebensunterhalt durch Erwerbstätigkeit, bis ihm im Jahr 2002 die Arbeitserlaubnis verweigert wurde. Nach dem Bezug von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe erhält er seit dem 1. Februar 2005 Leistungen nach den §§ 1, 3 AsylbLG.

Mit Antrag vom 30. März 2006 begehrte der Antragsteller vom Antragsgegner Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG. Sein Antrag wurde mit Bescheid vom 8. Mai 2006 abgelehnt. Gegen diesen Bescheid legte der Antragsteller am 23. Mai 2006 Widerspruch ein, über den – soweit ersichtlich – noch nicht entschieden wurde.

Mit seinem am 30. Juni 2006 beim Sozialgericht Hildesheim gestellten Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes begehrt der Antragsteller vom Antragsgegner die vorläufige Leistungserbringung gemäß § 2 AsylbLG.

Er trägt vor, dass neben der Bezugsdauer von Leistungen nach dem AsylbLG in den Jahren 1993 und 1994 auch die Dauer der Erwerbstätigkeit in der BRD bei der Erfüllung der Frist von 36 Monaten nach § 2 AsylbLG zu berücksichtigen sei. Es sei mit Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) nicht vereinbar, den Antragsteller nach jahrelanger Erwerbstä-

tigkeit auf die Erfüllung der 36-Monatsfrist zu verweisen, wenngleich andere Ausländer, die sich erst seit 36 Monaten in Deutschland aufhalten und Leistungen nach § 3 AsylbLG beziehen, im Anschluss erhöhte Leistungen nach § 2 AsylbLG erhalten. § 2 Abs. 1 AsylbLG sei wegen der dieser Norm innewohnenden Integrationskomponente verfassungskonform auszulegen.

Er beantragt schriftsätzlich,

dem Antragsgegner aufzugeben, dem Antragsteller vorläufig – bis zur Entscheidung über den Widerspruch vom 23. Mai 2006 gegen den Bescheid vom 8. Mai 2006 – Leistungen gemäß § 2 AsylbLG zu gewähren.

Der Antragsgegner beantragt schriftsätzlich,

den Antrag abzulehnen.

Er verweist auf den Wortlaut des § 2 AsylbLG und darauf, dass die Frist von 36 Monaten noch nicht erfüllt sei. Die Frist ende frühestens am 31. Juli 2007. Zeiten der Erwerbstätigkeit seien bei der Anwendung von § 2 AsylbLG nicht zu berücksichtigen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der beigezogenen Leistungsakte und Ausländerakten (4 Hefte Ausländerakten), die vorgelegen haben und Gegenstand der Entscheidungsfindung geworden sind, verwiesen.

II.

Der zulässige Antrag ist unbegründet.

Gemäß § 86 b Abs. 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis erlassen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Voraussetzung für den Erlass einer solchen Regelungsanordnung ist das Vorliegen eines die Eilbedürftigkeit der Entscheidung rechtfertigenden Anordnungsgrundes sowie das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs aus dem materiellen Leistungsrecht. Sowohl der Anordnungsanspruch als auch der Anordnungsgrund müssen gem. § 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG i. V. m. § 920 Abs. 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) glaubhaft gemacht werden.

Ferner darf im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nicht bereits das zugesprochen werden, was nur im Hauptsacheverfahren erstritten werden kann. Vom Grundsatz des Verbotes der Vorwegnahme der Hauptsache ist nur dann eine Ausnahme zu machen, wenn ohne den Erlass einer einstweiligen Anordnung schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile entstünden, zu deren Beseitigung eine spätere Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre und für die Hauptsache hohe Erfolgsaussichten prognostiziert werden können (vgl. LSG Nds. Beschluss vom 8. September 2004, Az: L 7 AL 103/04 ER).

Ausgehend von diesen Grundsätzen hat der Antragsteller einen Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht.

Nach § 2 Abs. 1 AsylbLG ist abweichend von den §§ 3 – 7 AsylbLG das Zwölfte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XII) auf Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG entsprechend anzuwenden, die über eine Dauer von insgesamt 36 Monaten Leistungen nach § 3 AsylbLG erhalten und die Dauer des Aufenthaltes nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben.

Der Antragsteller ist leistungsberechtigt nach dem AsylbLG gemäß §§ 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG, 25 Abs. 5 AufenthG. Leistungen nach den §§ 1, 3 AsylbLG hat er unstreitig bislang über einen Zeitraum von 25 Monaten (Nov. 1993 bis Jan. 1994, Juli 1994 bis Sept. 1994 und seit Februar 2005) erhalten und damit die Frist von 36 Monaten nach § 2 AsylbLG nicht erfüllt.

Die Zeiten der Erwerbstätigkeit sind bei der Erfüllung der Frist von 36 Monaten des Leistungsbezugs nach § 3 AsylbLG nicht zu berücksichtigen. Sie fallen nicht unter das Tatbestandsmerkmal des § 2 AsylbLG "Leistungen nach § 3 AsylbLG", auch nicht im Wege der Auslegung, deren Grenze stets der Wortlaut der Norm ist.

Eine Verletzung des Gleichheitssatzes nach Art. 3 GG ist gegenüber denjenigen Ausländern, die erst seit drei Jahren in Deutschland verweilen und nach dem Erhalt von Leistungen nach § 3 AsylbLG über einen Zeitraum von 36 Monaten erhöhte Leistungen beziehen, nicht ersichtlich.

Der allgemeine Gleichheitssatz des Art 3 Abs. 1 GG ist verletzt, wenn für die gleiche Behandlung verschiedener Sachverhalte ein vernünftiger, einleuchtender Grund fehlt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 23.05.2006, Az.: 1 BvR 1484/99 – Juris). Er ist aber nicht schon

dann verletzt, wenn der Gesetzgeber Unterscheidungen, die er vornehmen darf, nicht vornimmt. Es bleibt grundsätzlich ihm überlassen, diejenigen Sachverhalte auszuwählen, an die er dieselbe Rechtsfolge knüpft, die er also im Rechtssinn als gleich ansehen will (vgl. BVerfG, a. a. O.). Es ist schon fraglich, ob hier die Personenkreise – "neueingereiste" Ausländer nach dem Bezug von Leistungen nach § 3 AsylbLG über einen Zeitraum von 36 Monaten und langjährig in der BRD von Erwerbstätigkeit lebende Ausländer – als taugliche Vergleichsgruppen anzusehen sind. Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht hat bei der Einführung der Frist von 36 Monaten in § 2 AsylbLG im Jahre 1997 ausgeführt:

"Der Umstand, dass infolge der Neufassung des § 2 Abs. 1 AsylbLG zum 1. Juni 1997 nunmehr manche Leistungsberechtigte bis zu vier Jahren abgesenkte Leistungen beziehen, während der neueinreisende Personenkreis lediglich eine dreijährige Reduzierung seiner Ansprüche hinnehmen muss, führt gleichfalls nicht zu einem Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG. Als zu vergleichende Sachverhalte sind die Lebensumstände der sich zu bestimmten Leistungszeiträumen im Bundesgebiet aufhaltenden vom Gesetz betroffenen Personengruppen zu betrachten. Eine Gegenüberstellung verschiedener Leistungszeiträume verbietet sich im Hinblick auf die dem Gesetzgeber zustehende Möglichkeit, insbesondere im Bereich der gewährenden Verwaltung künftige Ansprüche entsprechend den neuen Erkenntnissen neu zu regeln (Sächs. OVG, Beschl. v. 18.8.1997 -- 2 S 261/97 --, NVwZ-RR 1998, 232, 233)."

Unabhängig davon ist das Vorgehen des Gesetzgebers nach den oben dargelegten, für den allgemeinen Gleichheitssatz geltenden Grundsätzen nicht zu beanstanden. Der Gesetzgeber setzt für den Erhalt erhöhter Leistungen nach § 2 AsylbLG den tatsächlichen Bezug von Leistungen nach § 3 AsylbLG über einen Zeitraum von 36 Monaten und nicht nur einen bloßen Zeitablauf oder die Dauer der Leistungsberechtigung im Sinne des § 1 AsylbLG dem Grunde nach voraus. Dieser erhöhte Bezug von Leistungen "in besonderen Fällen" stellt gegenüber dem abgesenkten Leistungsbezug nach §§ 1, 3 AsylbLG die Ausnahme dar. Mit dem Bezug abgesenkter Leistungen soll der Anreiz gemindert werden, aus wirtschaftlichen Gründen nach Deutschland zu kommen (vgl. BT-Drucksache 12/5008, 13). Wenngleich der abgesenkte Leistungsbezug insbesondere bei gerade eingereisten Personen diese Signalwirkung entfalten dürfte, gilt der Sinn und Zweck der Norm grundsätzlich auch bei schon langjährig in der BRD lebenden und womöglich erwerbstätigen Ausländern, die erst spät von staatlichen Sozialleistungen (wieder) abhängig werden.

Darüber hinaus kommt dem Gesetzgeber bei der Regelung der Leistungsverwaltung im Allgemeinen und für den in dem AsylbLG bezeichneten Personenkreis, die nicht über einen verfestigten Aufenthalt in der BRD verfügen, im Besonderen ein weitreichender Gestaltungsspielraum zu, den Bedarf an sozialer Integration in seiner Höhe zu bemessen (vgl. hierzu Nds. OVG, Beschluss vom 27. Juni 1997, Az.: 12 L 5709/96 – Juris) und an bestimmte Merkmale zu knüpfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet die Beschwerde zum Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen statt (§ 172 SGG). Sie ist binnen eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses beim Sozialgericht Hildesheim, Kreuzstraße 8, 31134 Hildesheim, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen (§ 173 SGG).

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 201, 28195 Bremen, innerhalb der Monatsfrist, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Hilft das Sozialgericht der Beschwerde nicht ab, so legt es sie dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen zur Entscheidung vor.